

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Bad Rodach
vom 22. November 2022

Die Stadt Bad Rodach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Rodach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Bad Rodach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Bad Rodach in (Teil-)Bereichen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Leistungen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2012 außer Kraft.

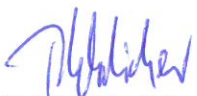
Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 21. November 2022 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 22.11.2022

STADT BAD RODACH



Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %	ab 01.01.2023
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 €	5,92 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	7,36 €	8,98 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,94 €	8,02 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8/6, LF 8	25 Jahren	6,10 €	7,32 €
Drehleiter DL 23-12	20 Jahren	12,61 €	16,54 €
GW-L1	20 Jahren	3,80 €	6,53 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 €	3,62 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	1,50 €	1,58 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %	ab 01.01.2023
Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €	60,14 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	117,80 €	184,25 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €	164,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8/6, LF 8	102,05 €	121,48 €
Drehleiter DL 23-12	231,35 €	255,46 €
GW-L1	36,42 €	66,35 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €	83,87 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	28,50 €	39,50 €

3. Geräteeinsatzkosten und Materialkosten

Die Geräteeinsatzkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

Geräteeinsatz:	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Brennschneidgerät	65,80 €	75,70 €
Generator 5kVA	24,30 €	27,90 €
Lüftungsgerät	16,65 €	19,20 €

Mehrzwecksauger	20,80 €	23,90 €
Motorsäge	12,50 €	14,40 €
Pressluftatmer	24,80 €	28,50 €
Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €	15,30 €
TS 8/8	48,15 €	55,40 €
Sonstige Geräte	48,15 €	55,40 €
Materialeinsatz:		
Ölbindemittel (Sack BISORB 0,5-1)	28,50 €	32,80 €
Ölbindemittel (Sack Sorbix WB 02)	32,50 €	37,40 €
Schaummittel	5,20 €	6,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 € (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden) berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG); des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 16,40 € |
| b) | einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) | 16,40 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Aufwandsersatz- und Kostenpauschalen

Für nachstehenden Einsätze und Arbeitsleistungen werden folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschalen erhoben:

5.1 Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen	380,00 €
---	----------